

Sechste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Upahl

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Klein Upahl vom 20.03.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Upahl vom 09.09.2009, zuletzt geändert am 18.10.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 7 „Entschädigungsordnung“ Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Wehrführer oder die Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von **180,- €**. Der stellv. Wehrführer oder die stellv. Wehrführerin erhält eine monatliche funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von **90,- €**.

2. § 8 „Öffentliche Bekanntmachungen“ Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich am Feuerwehrhaus, Dorfplatz 5 und an der Bushaltestelle in der Seestraße.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Klein Upahl, den 15.05.2024

Bornemann
Bürgermeisterin

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.